

Rechtsmittelordnung

beschlossen vom Vorstand des
KÄRNTNER VOLLEYBALLVERBANDES (KVV/DieKärntner)
am 29.09.2011

1. ALLGEMEINES	3
1.1 ZWECK.....	3
1.2 GÜLTIGKEIT	3
1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2. ENTSCHEIDUNG.....	3
3. BERUFUNG	3
4. RECHTSREFERENT	4
5. VERFAHREN	4

1. ALLGEMEINES

1.1 ZWECK

Die Rechtsmittelordnung regelt die Anwendung von Rechtsmitteln im KÄRNTNER VOLLEYBALLVERBAND (KVV/DieKärntner).

1.2 GÜLTIGKEIT

Die Ordnung wurde vom Vorstand des KÄRNTNER VOLLEYBALLVERBANDES (KVV/DieKärntner) am 29.09.2011 beschlossen und tritt mit dem Spieljahr 2011/12 in Kraft.

Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Ordnung bilden die Statuten des KÄRNTNER VOLLEYBALLVERBANDES (KVV/DieKärntner) (im Folgenden kurz: KVV). Alle Fälle, die in der Ordnung nicht erwähnt werden, sind auf Basis der entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen des Internationalen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: FIVB), des Europäischen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: CEV) sowie des ÖVV in aktueller Fassung zu entscheiden.

2. ENTSCHEIDUNG

- 2.1 Sachbearbeiter (Referenten) vollziehen die Ausschreibungen und Ordnungen des KVV. Soweit nötig erlassen sie Entscheidungen die sie den Betroffenen zustellen.
- 2.2 Elektronische Kommunikation ist ausdrücklich erwünscht und erfolgt in der Regel über die bekannt gegebene E Mail Adresse.

3. BERUFUNG

- 3.1 Die Berufung ist das Rechtsmittel gegen Entscheidungen einzelner Sachbearbeiter (Referenten) des KVV; gegen Entscheidungen anderer Organe des KVV ist die Berufung nur dann zulässig, wenn diese Aufgaben wahrgenommen haben, die an sich einzelnen Referenten zugewiesen sind.
- 3.2 Zur Erhebung der Berufung ist nur der von der gefällten Entscheidung unmittelbar betroffene Verein bzw. die davon betroffene Einzelperson berechtigt.
- 3.3 Die Berufung ist binnen 14 Tagen (Datum des Poststempels, bzw. des E-Mail Einganges) nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem Referenten, der die Entscheidung gefällt hat, einzubringen. Läuft die Frist an einem Samstag,

Sonntag oder gesetzlichem Feiertag ab, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist. Sie hat die Entscheidung, gegen die sie sich richtet, anzuführen, sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Alle Anfechtungsgründe und Beweismittel sind vollständig anzugeben.

- 3.4 Die Berufung wird nur behandelt, wenn die pauschalierten Kosten des Rechtsmittelverfahrens in der vom Vorstand festgesetzten Höhe an den KVV bezahlt wurden, und dies mit der Berufung urkundlich durch Übermittlung des Einzahlungsbeleges nachgewiesen wird.
- 3.5 Der Referent hat die Berufung unter Beischluss aller erforderlichen Unterlagen unverzüglich dem Rechtsreferenten vorzulegen, wenn er ihr nicht schon selbst stattgibt.
- 3.6 Durch die Erhebung einer Berufung wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung nicht berührt. Auf Antrag kann ihr der Rechtsreferent aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der Berufungswerber ansonsten einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde und die Interessen anderer dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würden.
- 3.7 Langt eine Berufung verspätet oder ohne Erlag der vorgeschriebenen Berufungsgebühr ein, ist sie vom Fachreferenten zurückzuweisen.

4. RECHTSREFERENT

Falls der Rechtsreferent bereits in erster Instanz entschieden hat oder verhindert ist, tritt der vom Vorstand des KVV an seine Stelle. Als verhindert ist der Rechtsreferent auch dann anzusehen, wenn es selbst oder der Verein, dem es angehört, von der angefochtenen Entscheidung direkt betroffen ist.

5. VERFAHREN

- 5.1 Der Rechtsreferent des KVV entscheidet über Berufungen von Vereinen und Einzelpersonen.
- 5.2 Er ist bei seiner Entscheidung weisungsfrei und nur an die geltenden Bestimmungen (Statut, Ordnungen, Richtlinien und Ausschreibungen) gebunden.
- 5.3 Der Rechtsreferent entscheidet in der Regel in der Sache selbst, wenn nötig nach vorhergehender ergänzender Beweisaufnahme.
- 5.4 Das Erkenntnis des Rechtsreferenten hat immer auch die Entscheidung über die Kosten zu enthalten. Ist die Berufung - zumindest teilweise - erfolgreich, so sind die Kosten an den Berufungswerber zurückzuzahlen. Im Falle der Erfolglosigkeit der Berufung sind die bezahlten Kosten für verfallen zu erklären. Sind im Einzelfall die

tatsächlichen Kosten des Verfahrens beträchtlich höher als der Pauschalbetrag, so hat der erfolglose Berufungswerber diesen Mehrbetrag, der in der Berufungsentscheidung festgesetzt wird, zu bezahlen.

- 5.5 Die Entscheidung des Rechtsreferenten ist endgültig, ein weiteres Rechtsmittel dagegen nicht zulässig.
- 5.6 Das Erkenntnis ist allen direkt Betroffenen, sowie dem Referenten, der in erster Instanz entschieden hat, zuzustellen.
- 5.7 Hält der Rechtsreferent eine Änderung bestehender Vorschriften für erforderlich, so hat er eine diesbezügliche Anregung an den Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums zu richten.